

Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit**15. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag – 15. RfÄndStV), Mitteilung des Senats vom 9. November 2010 (Drs. 17/1523) sowie zum Entwurf eines Gesetzes zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Mitteilung des Senats vom 30. August 2011 (Drs. 18/40)****I. Bericht**

Der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (15. RfÄndStV) wurde zwischen dem 15. und 21. Dezember 2010 von allen Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnet. Das Inkrafttreten des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist für den 1. Januar 2013, für die Vorschriften § 14 Abs. 1, 2 und 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag für den 1. Januar 2012 vorgesehen.

Mit Mitteilung des Senats vom 9. November 2010 (Drs. 17/1523) leitete der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des 15. RfÄndStV zu. Die Bürgerschaft (Landtag) überwies den Entwurf in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2010 zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten.

Mit Mitteilung vom 30. August 2011 (Drs. 18/40) leitete der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum 15. RfÄndStV mit der Bitte um Beschlussfassung zu. Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Gesetz in ihrer Sitzung am 28. September 2011 in erster Lesung beschlossen und an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Ausschuss hat den 15. RfÄndStV mehrmalig, zuletzt in seiner Sitzung am 5. Oktober 2011 beraten.

Der Ausschuss begrüßt den im 15. RfÄndStV vollzogenen Wechsel von einer geräteabhängigen Rundfunkgebühr hin zu einem geräteunabhängigen Rundfunkbeitragsmodell. Ziel ist es, eine verlässliche, zeitgemäße Basis für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu schaffen, die der Konvergenz der Medien gerecht wird. Die Diskussion um neuartige Rundfunkempfangsgeräte und Rundfunkgebühren für internetfähige PCs gehört damit der Vergangenheit an.

Der Ausschuss knüpft an den Modellwechsel die Erwartung, dass dieser aufkommensneutral erfolgt und es nicht zu einer Erhöhung des derzeit geltenden Beitrags von 17,98 € kommt. Auch das Verhältnis zwischen den Beträgen des privaten und des nicht privaten Bereichs sowie der öffentlichen Hand sollte grundsätzlich bestehen bleiben.

Von großer Bedeutung ist für den Ausschuss ferner, dass die durch den Modellwechsel möglicherweise verursachten Einnahmeverchiebungen innerhalb der ARD intern ausgeglichen werden und die Existenz Radio Bremens auch nach dem Modellwechsel dauerhaft gesichert bleibt.

Zu den einzelnen Regelungen

Der Rundfunkbeitrag wird künftig unabhängig von der Anzahl der bereitgehaltenen Geräte für jeden Haushalt und jede Betriebsstätte erhoben. Anknüpfungspunkte sind die Haushaltsgemeinschaft in einer Wohnung und die Betriebsstätte

im nicht privaten Bereich. In Zukunft wird dadurch der Aufwand für die Erhebung der Daten und die Kontrolle durch Beauftragte der GEZ verringert. Insbesondere die Kontrolle hinter der Wohnungstür wurde und wird von vielen Bürgerinnen und Bürgern als unzumutbares Eindringen in die Privatsphäre empfunden. Nach Ansicht des Ausschusses führt der Modellwechsel in diesem Punkt zu einer erheblichen Verbesserung.

Intensiv erörtert hat der Ausschuss das Thema Datenschutz in Bezug auf die Datenerhebungsbefugnisse der Rundfunkanstalten und ihrer Hilfsorgane. Der Ausschuss hat in diese Diskussion die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit einbezogen und sich von ihr die Problematik aus datenschutzrechtlicher Sicht erläutern lassen.

Im Fokus stand dabei insbesondere die Befugnis der Landesrundfunkanstalten, Daten ohne Kenntnis der Betroffenen sowohl aus öffentlichen wie aus nicht öffentlichen Quellen zu erheben, unter anderem auch durch den Ankauf von Meldedaten bei sogenannten Adresshändlern. Während aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit besteht, Daten bei nicht öffentlichen Stellen zu erheben, halten Rundfunkanstalten wie GEZ diese Befugnis für unentbehrlich, um einen möglichst großen Teil der Beitragspflichtigen auch tatsächlich heranziehen zu können.

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird versucht, dieses Spannungsverhältnis dadurch aufzulösen, dass den Landesrundfunkanstalten zunächst bis zum 31. Dezember 2014 untersagt wird, Adressdaten privater Personen zu kaufen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll eine Evaluierung der neuen Regelungen durchgeführt und unter anderem untersucht werden, ob die Datenerhebungsbefugnisse in dem gesetzlich festgelegten Umfang tatsächlich erforderlich sind.

Zusätzlich soll ein einmaliger bundesweiter Meldedatenabgleich zu einem festgelegten Stichtag dazu beitragen, den Landesrundfunkanstalten und der GEZ Datensätze aller volljährigen Personen zur Verfügung zu stellen, um die Notwendigkeit der Erhebung beziehungsweise des Ankaufs von Daten aus anderen Quellen möglichst zu vermeiden.

Der Ausschuss hält diese Regelungen zusammen mit der vorgesehenen Evaluierung für eine ausgewogene Lösung, um sowohl dem Interesse an einer datenschutzgerechten Beitragserhebung als auch dem Interesse an einer Heranziehung möglichst vieler Beitragspflichtiger gerecht zu werden.

Erstmals zur Zahlung eines Rundfunkbeitrags herangezogen werden in Zukunft finanziell leistungsfähige Behinderte, die aufgrund der geltenden Rechtslage bislang grundsätzlich befreit sind. Allerdings ist von diesen in der Regel nicht der volle Beitrag, sondern nur ein Drittel Beitrag zu zahlen.

Der Ausschuss richtet mit dieser Neuregelung die Erwartung an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, ihre barrierefreien Angebote zu verbessern und weiter auszubauen, um auch behinderten Menschen eine größtmögliche Teilhabe an den Angeboten der Sender zu bieten. Diese Forderung an die Rundfunkanstalten hat in Form einer Protokollerklärung aller Länder Eingang in das Gesetz zum 15. RfÄndStV gefunden.

Wie bisher wird es auch weiterhin die Möglichkeit geben, sich bei Bezug von bestimmten staatlichen Sozialleistungen von der Rundfunkbeitragspflicht befreien zu lassen. Bei Vorlage eines entsprechenden Leistungsbescheids ist nunmehr auch eine rückwirkende Befreiung bei Antragstellung innerhalb von zwei Monaten ab Antragstellung möglich.

Der Ausschuss ist sich bewusst, dass es im Bereich der Befreiungstatbestände grundsätzlich schwierig ist, eine für alle Personengruppen gerechte Lösung zu finden und Einzelfälle angemessen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund hält er die im Gesetzesentwurf gefundene Regelung insgesamt für ausgewogen.

Im Hinblick auf den Nachweis des Vorliegens eines Befreiungstatbestandes weist der Ausschuss ausdrücklich auf die Bedeutung des Datenschutzes für die Betroffenen hin. Das Verfahren darf nach Ansicht des Ausschusses nicht dazu führen, dass vollständige Leistungsbescheide vorgelegt werden müssen oder die darin enthaltenen Daten am Ende sogar gespeichert werden.

Der Ausschuss begrüßt daher ausdrücklich das in Bremen bereits in der Vergangenheit praktizierte Verfahren, demzufolge die zuständigen Behörden für die Berechtigten sogenannte Drittbescheinigungen ausstellen, aus denen lediglich der Anspruch auf Beitragsbefreiung hervorgeht, nicht jedoch die gesetzliche Grundlage, auf der die Befreiung erfolgt.

Als Ergebnis der Beratungen empfiehlt der Ausschuss der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU, den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu ratifizieren.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht zur Kenntnis und tritt den Ausführungen bei.

Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt dem Gesetz zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu.

Silvia Schön
(Vorsitzende)